

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2020/060 freigegeben
--

Amt: Geschäftsbereich I	Datum: 20.10.2020
Verfasser: Pfitzenreiter, Peter; Caspar, Steffen; Funk, Andreas	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Sozial- und Kulturausschuss	03.11.2020	nicht öffentlich
Finanz- und Verwaltungsausschuss	05.11.2020	nicht öffentlich
Stadtrat	12.11.2020	öffentlich

Betreff:

Neufassung der Ordnung über die Vergabe und die Erhebung von Entgelten für die außerschulische Benutzung von Turn- und Sporthallen der Stadt Freital (Vergabe- und Entgeltordnung Sporthallen)

Sach- und Rechtslage:

- Beschluss Nr. 093/1998 vom 02.07.1998 (Vorlage Nr. 98/065/2), Vergabe- und Entgeltordnung Sportstätten
- Beschluss Nr. 140/2001 vom 06.12.2001 (Vorlage Nr. 2001/100), 1. Änderung der Vergabe- und Entgeltordnung Sportstätten
- Beschluss Nr. 033/2015 vom 31.03.2015 (A 2015/009), Regelmäßige Information über den Stand der Überarbeitung der Entgelt- und Gebührensatzungen

Die außerschulische Nutzung der von der Großen Kreisstadt Freital betriebenen und nicht an Sportvereine verpachteten Sporthallen sowie die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der Sporthallen basiert aktuell auf der Grundlage der Vergabe- und Entgeltordnung Sportstätten aus dem Jahr 1998. Die darin festgesetzten Entgeltsätze wurden im Jahr 2001 im Zuge der Euro-Einführung lediglich umgerechnet und geglättet.

Die aktuelle Freitaler Entgeltordnung sieht für die Nutzung einer Sporthalle mit einer Sportfläche > 400 m² durch einen Freitaler Sportverein einen Entgeltsatz in Höhe von 7,50 €/Stunde vor, bei kleineren Hallen liegt der Entgeltsatz für Freitaler Sportvereine bei 5,00 €/Stunde. Zusätzlich werden für Freitaler Sportvereine mit einem bestimmten Mitgliederanteil von Kindern und Jugendlichen Ermäßigungen von mindestens 30% und höchstens 80% auf den jeweils maßgebenden Entgeltsatz gewährt. Freie Sportgruppen und sonstige Nutzer zahlen aktuell höhere Entgelte.

Die Entgeltsätze für die Nutzung der städtischen Sporthallen orientierten sich in der Vergangenheit stets auch an den vom Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge festgesetzten Entgeltsätzen für die Nutzung der in Freital gelegenen Sporthallen in Trägerschaft des Landkreises, aktuell sind dies die Sporthallen am Beruflichen Schulzentrum (Drei-Feld-Halle), am Weißeritzgymnasium (Ein- und Drei-Feld-Halle sowie Gymnastikraum) und an der Schule zur Lernförderung (Ein-Feld-Halle).

Hierzu hat der Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge mit Wirkung zum 01.01.2019 neue Entgeltsätze für die Nutzung dieser Sporthallen beschlossen. Danach betragen die - nicht kostendeckenden - Entgeltsätze

- für ein Feld in einer Drei-Feld-Halle 10,50 €/Stunde
- für die Ein-Feld-Halle 8,50 €/Stunde und
- für den Gymnastikraum 6,00 €/Stunde.

Vor diesem Hintergrund wurde für die städtischen Sporthallen eine aktuelle Entgeltkalkulation aufgestellt. Bei derartigen Kalkulationen sind stets die Grundsätze des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) zu beachten (z. B. Kostendeckungsgrundsatz, Verbot Kostenüberdeckung, Ansatz von Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals, Gebührenbemessung nach Leistung oder Kosten).

Außerdem hat eine Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen zuerst und soweit vertretbar und geboten aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen und danach durch die Erhebung von Steuern zu beschaffen (§ 73 SächsGemO). Bei der Einnahmebeschaffung ist auf die wirtschaftlichen Kräfte der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Mit rund 20.700 Stunden wurden die städtischen Sporthallen im Jahr 2019 durch den Schul- (rund 12.700 h) und Vereinssport (rund 8.000 h) in Anspruch genommen. Dabei fielen Gesamtkosten in Höhe von rund 543.700,00 € an.

Die reinen Sportflächen in diesen Sporthallen sind zwischen 210 m² und 448 m² groß, hinzu kommt der Gymnastikraum in der Sporthalle Pesterwitz mit einer Fläche von 114 m². Auf dieser Basis wurden die städtischen Sporthallen in Hallen mit kleinen (Fläche < 400 m²) und großen Feldern (> 400 m²) eingeteilt. Die Drei-Feld-Hallen des Landkreises in Freital haben zum Vergleich eine Sportfläche von insgesamt 1.245 m² (Berufsschulzentrum) bzw. 1.215 m² (Weißeritzgymnasium), so dass hier ein Hallenfeld eine Fläche von rund 410 m² umfasst.

Damit ergibt sich, dass bei Nutzung der städtischen Sporthallen für eine Stunde durchschnittlich 26,27 € an Kosten angefallen sind. Aus den jeweiligen Gesamtnutzungszeiten je Hallenart und den gewichteten Hallenflächen errechnen sich daraus je Stunde Nutzungszeit kostendeckende Entgeltsätze in Höhe von 17,45 €/kleines Feld und 32,19 €/großes Feld.

Auf Basis dieser Kalkulation und im Vergleich mit den Entgeltsätzen des Landkreises schlägt die Verwaltung vor, für die Nutzung der städtischen Sporthallen durch Freitaler Vereine folgende Entgeltsätze festzusetzen:

- für die Nutzung eines kleinen Feldes je Stunde = 6,00 €
- für die Nutzung eines großen Feldes je Stunde = 8,50 €.

Für sonstige Nutzer sollen die auf volle 10 Cent abgerundeten kostendeckenden Entgelte von 17,40 €/Stunde (kleines Feld) bzw. 32,10 €/Stunde (großes Feld) zur Anwendung kommen.

Für Freitaler Vereine, die Mitglied im Kreis- oder Landessportbund sind, sollen auch weiterhin zusätzliche Entgeltermäßigungen gewährt werden. In Änderung der bisherigen Regelungen soll sich künftig die Höhe der Ermäßigung direkt am Mitgliederanteil von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren im jeweiligen Verein bemessen, so z. B.

- Kinder- und Jugendanteil an den Mitgliedern = 10% ➤ Entgeltermäßigung = 10%
- Kinder- und Jugendanteil an den Mitgliedern = 25% ➤ Entgeltermäßigung = 25%
- Kinder- und Jugendanteil an den Mitgliedern = 33% ➤ Entgeltermäßigung = 33%
- Kinder- und Jugendanteil an den Mitgliedern = 50% ➤ Entgeltermäßigung = 50%
- Kinder- und Jugendanteil an den Mitgliedern = 66% ➤ Entgeltermäßigung = 66%
- Kinder- und Jugendanteil an den Mitgliedern = 75% ➤ Entgeltermäßigung = 75%
- Kinder- und Jugendanteil an den Mitgliedern = 80% ➤ Entgeltermäßigung = 80%.

Die Ermäßigung soll wie bislang maximal 80% betragen, so dass Vereine mit einem Kinder- und Jugendanteil von mehr als 80% eine Entgeltermäßigung von höchstens 80% erhalten. In diesen Fällen liegen die Entgeltsätze dann bei 1,20 €/Stunde (kleines Feld) bzw. 1,70 €/Stunde (große Feld).

Eine Übersicht über die neuen und bisherigen Entgeltsätze ist der Kostenträgerrechnung (siehe Anlage 3, Seite 1) zu entnehmen.

Eine direkte Vergleichbarkeit der Höhe von Sporthallenentgelten und Ermäßigungen mit anderen Kommunen ist unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Regelungen nur schwer möglich. Beispielhaft sind die Bestimmungen aus folgenden Kommunen aufgeführt:

In Bautzen betragen die Entgeltsätze je nach Art der Sporthalle 14,04 €/Stunde, 30,30 €/Stunde und 88,31 €/Stunde. Für verschiedene Vereinsnutzer werden diese Entgeltsätze auf 10,00 €/Stunde, 15,00 €/Stunde oder 25,00 €/Stunde ermäßigt. Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb Bautzener Vereine bis zur A-Jugend werden keine Entgelte erhoben.

Freiberg unterteilt die Sporthallen in fünf Kategorien mit Entgeltsätzen zwischen 1,67 €/Stunde und 7,14 €/Stunde (Dauernutzung durch Sportvereine mit unterschiedlichen Ermäßigungen für Kinder und Jugendliche); 4,76 €/Stunde und 20,23 €/Stunde (Einzelnutzung durch Sportvereine ohne Ermäßigungen) sowie 9,52 €/Stunde und 92,82 €/Stunde (sonstige Nutzer ohne Ermäßigungen).

In Pirna werden für Ein-Feld-Hallen 40,00 € für 1. Stunde + 8,00 € für jede weitere 30 min erhoben. Die Entgeltsätze für einen Gymnastikraum betragen 20,00 € für 1. Stunde + 5,00 € für jede weitere 30 min, bei Drei-Feld-Hallen betragen diese Werte für einen Hallenteil 30,00 € für 1. Stunde + 5,00 € für jede weitere 30 min; für zwei Hallenteile 40,00 € für 1. Stunde + 10,00 € für jede weitere 30 min und für drei Hallenteile 50,00 € für 1. Stunde + 15,00 € für jede weitere 30 min Nutzungszeit. Vollständige Gebührenbefreiungen werden für Pirnaer gemeinnützige Vereine mit Sportangeboten für Jugendliche und Übernahme der Reinigungsleistung in Ferien und Wochenenden durch diese Vereine gewährt. Für Pirnaer gemeinnützige Vereine mit Sportangeboten für Jugendliche werden die Entgeltsätze auf 2,50 €/Stunde entsprechend dem Kinder- und Jugendmitgliederanteil ermäßigt.

Die Sporthallenentgeltsätze in Riesa betragen 18,00 €/Stunde und 21,00 €/Stunde. Zur Förderung des Sports, der Kultur und des Gemeinwohls kann in Riesa von der Erhebung eines Entgeltes für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr abgesehen werden.

Die Vergabe und Entgeltordnung selbst wird den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Dies betrifft u. a. den Geltungsbereich (§ 1, Aktualisierung der Sporthallen), die Zuständigkeiten (§§ 2 bis 4, Vergabe Nutzungszeiten, Abschluss Benutzungsverträge und Abrechnung Entgelte durch Kreissportbund Sächsische Schweiz - Osterzgebirge e.V. - KSB), die Ermäßigungsregelungen (§ 5 Abs. 3). Darüber hinaus werden bislang fehlende Regelungen (§ 6, Entstehung, Fälligkeit und Schuldner der Benutzungsentgelte) ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Benutzungsentgelte für Sporthallen sind als laufende und zahlungswirksame Erträge im städtischen Haushalt zu verbuchen. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen geänderten Entgeltsätze und Ermäßigungen ist zu erwarten, dass sich das bisherige jährliche Entgeltaufkommen von rund 21.000,00 € auf rund 40.000,00 € erhöhen wird.

Die Mehrerträge/-einzahlungen sollen u. a. auch verwendet werden, um die Freitaler Nutzer der Freitaler Sporthallen in Trägerschaft des Landkreises entsprechend der vorgeschlagenen Regelungen über die Gewährung von Entgeltermäßigungen in Höhe des Mitgliederanteils an Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren finanziell zu unterstützen und damit vergleichbare Bedingungen bei der Nutzung von Sporthallen zu schaffen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die Ordnung über die Vergabe und die Erhebung von Entgelten für die außerschulische Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Freital (Vergabe- und Entgeltordnung Sporthallen) gemäß dem in der Anlage 1 beigefügten Entwurf vom 15. Oktober 2020.

Rumberg
Oberbürgermeister

- Anlage 1:** Entwurf Vergabe- und Entgeltordnung Sporthallen vom 15. Oktober 2020
- Anlage 2:** Vergabe- und Entgeltordnung Sportstätten in der seit 1. Januar 2002 geltenden Fassung
- Anlage 3:** Entgeltkalkulation